

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe der „wissenschaftliche Initiative“¹ Standort Tulln

1. Allgemeines

(1) Die BOKU – Departments

- Materialwissenschaften und Prozesstechnik
- Chemie
- Nachhaltige Agrarsysteme
- Nutzpflanzenwissenschaften
- Wald- und Bodenwissenschaften
- Angewandte Genetik und Zellbiologie
- Agrarbiotechnologie Tulln

betreiben am Standort Tulln Forschung und Lehre.

(2) Die „wissenschaftliche Initiative“ hat die Aufgabe, departmentübergreifende Prozesse der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zu initiieren und zu fördern.

2. Steuerungsgruppe

(1) Die „wissenschaftliche Initiative“ wird durch die Steuerungsgruppe nach außen repräsentiert.

3. Aufgaben der Steuerungsgruppe

- (1) Entwicklung von Initiativen in Forschung und Lehre am Standort Tulln
- (2) Initiierung, Förderung bzw. Begleitung von departmentübergreifenden Projekten am Standort in Forschung und Lehre
- (3) Entwicklung und Abgabe von Empfehlungen in strategischen Fragen von Forschung und Lehre am Standort Tulln
- (4) Förderung bzw. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Standortentwicklung², „wissenschaftlicher Initiative“ sowie mit den am Standort Tulln vertretenen Arbeitsgruppen/Institute bzw. Departments
- (5) Sicherstellung des Informationsflusses und Mitwirkung an koordinativen Aktivitäten am Campus Tulln Technopol
- (6) Stellungnahme für allenfalls erforderliche Priorisierungen von Projekten mit strategischer Bedeutung für den Standort Tulln
- (7) Stellungnahme zum Jahresbericht der Standortentwicklung ans Rektorat

¹ Eine **wissenschaftliche Initiative** ist laut Organisationsplan der Universität für Bodenkultur vom 1.7.2010 eine eigene Einheit (D) und dient der interdisziplinären Vernetzung zentraler Themen der BOKU und ist departmentübergreifend tätig. Die koordinativen und vernetzenden Tätigkeiten werden von der wissenschaftlichen Initiative wahrgenommen und die daraus entstehenden Projekte in Forschung und Lehre werden bevorzugt von den jeweils fachlich zuständigen Departments abgewickelt.

² **Standortentwicklung**, als Servicestelle des VR Strategische Entwicklung, ist für den BOKU Standort Tulln einerseits die Schnittstelle zu allen zentralen Einrichtungen der Universität für Bodenkultur und vertritt andererseits den Standort in externen Gremien.

- (8) Fachliche Beratung der Standortentwicklung in Fragen der strategischen Ausrichtung
- (9) Weitere Aufgaben, die im Bereich der departmentübergreifenden, interdisziplinären Vernetzung zentraler BOKU-Themen angesiedelt sind, können an die Steuerungsgruppe durch das Rektorat übertragen werden
- (10) Jährlicher Tätigkeitsbericht der wichtigsten Aktivitäten der „wissenschaftlichen Initiative“

4. Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus 19 Mitgliedern der folgenden Organisationseinheiten:

Department für Agrarbiotechnologie Tulln vertreten durch 6 Mitglieder,

Department für Nutzpflanzenwissenschaften vertreten durch 3 Mitglieder,

Department für Chemie vertreten durch 3 Mitglieder,

Department für Materialwissenschaften und Prozesstechnik vertreten durch 2 Mitglieder,

Wood K+ vertreten durch 1 Mitglied,

Department für Nachhaltige Agrarsysteme vertreten durch 1 Mitglied,

Department für Angewandte Genetik und Zellbiologie vertreten durch 2 Mitglieder,

Department für Wald und Bodenwissenschaften vertreten durch 1 Mitglied.

- (2) Die Entsendung ist vom Rektorat zu bestätigen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (3) Die Funktionsperiode der Steuerungsgruppe beträgt 3 Jahre. Die Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe endet mit Neukonstituierung der nachfolgenden Steuerungsgruppe. Bisherige Mitglieder können wieder bestellt werden.
- (4) Für jedes Mitglied der Steuerungsgruppe ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Fallen sowohl Mitglied als auch Ersatzmitglied dauerhaft aus, so ist für die weitere Funktionsperiode ein neues Mitglied und ein Ersatzmitglied zu benennen und zu bestätigen.
- (5) Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem/der SprecherIn der Steuerungsgruppe, dem entsendenden Department, sowie dem Rektorat mitzuteilen
- (6) Scheiden Mitglieder aus, so können neue Mitglieder von den oben genannten Organisationseinheiten bestimmt werden und gemäß den genannten Bestimmungen bestätigt werden.
- (7) Mitglieder der Steuerungsgruppe können durch den/die LeiterIn der oben genannten Organisationseinheiten, von dem sie nominiert wurden, abberufen werden.

- (8) Die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe ist vom Vizerektor für strategische Entwicklung, Dipl.-Ing. MBA Univ.DoZ. Dr. Georg Haberhauer einzuberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers.

5. SprecherIn / StellvertreterInnen

- (1) Die Steuerungsgruppe wählt in der konstituierenden Sitzung, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, einen Sprecher / eine Sprecherin und zwei StellvertreterInnen mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Eine Abwahl des Sprechers / der Sprecherin sowie der StellvertreterInnen ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit möglich.
- (3) Der/die SprecherIn und die StellvertreterInnen werden jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode bestellt.

6. Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers

- (1) Der/die SprecherIn, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, gibt Empfehlungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe nach Außen weiter.
- (2) Der/die SprecherIn, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, berichtet über die Empfehlungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe im Rahmen eines Jour fixe, an dem auch die Standortentwicklung teilnimmt, an das Rektorat.
- (3) Der/die SprecherIn, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, vertritt die BOKU gemeinsam mit der Leiterin / dem Leiter der Standortentwicklung Tulln im UFT-Beirat.

7. Einberufung und Abhaltung von Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Sitzungen der Steuerungsgruppe erfolgt durch den/die SprecherIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung, schriftlich, per Fax oder per E-mail mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag. Zugleich mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine Sitzung ist zumindest zweimal je akademisches Semester, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies der/die SprecherIn für notwendig halten, beziehungsweise, wenn dies die Standortentwicklung oder ein Drittel der Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung ist an die Mitglieder der Steuerungsgruppe und allfällige Auskunftspersonen zu richten.
- (4) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, persönlich anwesend ist.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der SprecherIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertretung.

- (6) Beschlüsse bzw. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen ist die Abwahl des Sprechers / der Sprecherin oder der StellvertreterInnen (Pkt.5) bzw. die Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung (Pkt.10).
- (7) Festgehalten wird, dass der Sitzungsleitung kein Dirimierungsrecht zukommt.
- (8) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Eine Übertragung von mehr als einer Stimme ist nicht zulässig.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind.
- (10) Die Niederschrift hat wenigstens zu enthalten:
 1. Ort, Datum Beginn und Ende der Sitzung
 2. Namen der anwesenden Mitglieder und der Auskunftspersonen
 3. Namen der abwesenden Mitglieder samt Abwesenheitsgrund
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Genehmigung der Tagesordnung
 6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 7. Beschlüsse im Umlaufweg seit der letzten Sitzung
 8. Alle Anträge und Beschlüsse samt zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis
 9. Allfällige Protokollerklärungen
- (11) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist seine vom Beschluss abweichende Meinung aufzunehmen, auf Verlangen des Sprechers / der Sprecherin hat das Mitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich zum Anschluss an die Niederschrift festzulegen.
- (12) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe zur Genehmigung vor zu legen. Die von der Steuerungsgruppe genehmigte Niederschrift ist vom/von der SprecherIn und zwei Mitgliedern zu unterfertigen.

8. Administrative Unterstützung

- (1) Die administrative Unterstützung der Steuerungsgruppe erfolgt durch die Standortentwicklung.

9. Fachliche Unterstützung

- (1) Zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe können ExpertInnen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Verhältnisse zu verpflichten.

10. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.